



Am 28. November 2010: JA zur Ausschaffungsinitiative NEIN zum Gegenentwurf

Rund die **Hälfte aller Straftäter** sind **Ausländer**. Kriminelle Banden, welche von den offenen Grenzen profitieren, gehen in der Schweiz auf Einbruchstour. Viele Kriminelle nutzen den Asylweg, um in der Schweiz ihren Machenschaften nachzugehen. Daher überrascht es nicht, dass sich der Ausländeranteil bei den Verurteilungen in den letzten 25 Jahren um 65% erhöht hat. Dabei zeigt sich, dass bei schweren Straftaten die Ausländeranteile besonders hoch sind¹:

- | | |
|---|----------------------------|
| • Tötungsdelikte (StGB Art. 111-114) | 59% Ausländeranteil |
| • Schwere Körperverletzung (StGB Art. 122) | 54% Ausländeranteil |
| • Einbruchsdiebstahl (StGB Art. 139) | 57% Ausländeranteil |
| • Vergewaltigung (StGB Art. 190) | 62% Ausländeranteil |
| • Menschenhandel (StGB Art. 182) | 91% Ausländeranteil |
| • Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183) | 56% Ausländeranteil |

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Gefängnissen verdeutlicht sich diese Problematik noch stärker: **2009 waren 70,2% aller Inhaftierten ausländischer Herkunft²**. Unsere **Luxusgefängnisse** sind schon lange **keine Abschreckung** mehr. Auch Sozialmissbrauch muss entschieden bekämpft werden. **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch**. So beziehen die Ausländer, welche einen Bevölkerungsanteil von 21,7% ausmachen, 44,2% der Sozialhilfe³ und mehr als 34,5% der IV-Renten.

JA zur konsequenten Ausschaffung krimineller Ausländer

Viele Schweizerinnen und Schweizer fühlen sich nicht mehr sicher im eigenen Land. Aus diesen Gründen hat die SVP die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer – die Ausschaffungsinitiative – lanciert, die am 28. November 2010 zur Abstimmung kommt. Sie verbessert die heutige Rechtslage und schafft Klarheit und Sicherheit:

- **Ausländer, die sich nicht an unsere Gesetze halten, die kriminell werden oder missbräuchlich Sozialleistungen beziehen, werden konsequent ausgeschafft und mit einer Einreisesperre von mindestens fünf Jahren belegt.**
- **Der Grundsatz, dass kriminelle Ausländer aus der Schweiz auszuschaffen sind, wird neu auf Verfassungsstufe festgehalten. Damit bekommt der Ausweisungsgrundsatz eine stärkere Legitimation und ist für alle Kantone verbindlich.**
- **Die bisherige „Kann“-Regelung (Art. 62, 63, 68 AuG) für Ausschaffungen wird neu zu zwingendem Recht: Ein krimineller Ausländer ist ohne Wenn und Aber auszuschaffen. Die Behörden haben diesbezüglich keinen schwammigen Ermessensspielraum mehr, und die langwierige Ausweisungspraxis wird straffer gestaltet.**
- **Die Ausweisung ist nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme, sondern steht in direktem Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat. Damit erhält die Ausweisung wieder einen ähnlichen Stellenwert wie der frühere strafrechtliche Landesverweis, welcher der Bestrafung des Täters diene.**

Selbst das Bundesamt für Migration geht davon aus, dass die Ausschaffungsinitiative Wirkung zeigen wird. Im Jahr 2008 konnten mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen rund 350-400 straffällige Ausländer ausgeschafft werden (Ausländer mit Niederlassungsbewilligung). Das

¹ Bundesamt für Statistik, Polizeilich registrierte Beschuldigte 2009.

² Bundesamt für Statistik, Kennzahlen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs 2009.

³ Vgl. Bundesamt für Statistik, Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2008 (erschieden 22.4.2010).

Bundesamt geht davon aus, dass mit der Ausschaffungsinitiative fast vier Mal mehr, nämlich 1484 kriminelle Ausländer hätten ausgeschafft werden können.

Die SVP-Initiative formuliert klare Tatbestände, bei deren Erfüllung das Aufenthaltsrecht und sämtliche Rechtsansprüche auf weiteren Aufenthalt erlöschen. Die Frage der Ausweisung fällt somit nicht mehr in das Ermessen der Behörden. Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen zur Ausweisung aus der Schweiz:

- Tötungsdelikte wie vorsätzliche Tötung, Mord oder Totschlag
- Vergewaltigung oder andere schwere Sexualdelikte, sexuelle Nötigung und Schändung
- Andere Gewaltdelikte wie Raub, schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens sowie Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
- Menschenhandel
- Drogenhandel
- Einbruchsdelikte
- Missbräuchliches Beziehen von Sozialversicherungsleistungen und/oder der Sozialhilfe

Da durch die Ausschaffungsinitiative die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angestrebt wird, entspricht dieser Verfassungsgrundsatz auch internationalem Recht. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung droht (vgl. Art. 25 BV). Allerdings gilt auch dies nicht absolut, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Der Gegenentwurf des Parlaments verhindert Ausschaffungen

Aus Angst vor einem JA zur Ausschaffungsinitiative stellt das Parlament der Initiative einen perfiden Gegenentwurf gegenüber.

→ Nein zur richterlichen und bürokratischen Verhinderung von Ausschaffungen

Mit dem Verweis auf die Grundrechtskonformität wird den zuständigen Behörden und Gerichten ein immenser Ermessensspielraum eröffnet. Sie werden in vielen konkreten Fällen etwa die Rechte des Verurteilten höher gewichten als das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit und damit die Ausweisung verhindern. Auch der Hinweis auf das Völkerrecht ist viel zu allgemein. Er verzichtet auf die klare Unterscheidung zwischen zwingendem und allgemeinem Völkerrecht, welches mittlerweile eine Unzahl von Normen enthält, die eine Auslegung gegen eine Ausschaffung ermöglichen würden. Ausschaffungen würden fast keine praktiziert oder zumindest in Folge von Rekursen über Jahre blockiert.

→ Nein zur Verankerung der Integrationsförderung in der Verfassung

Der Gegenentwurf verknüpft zudem die Ausschaffungsproblematik mit kostspieligen Integrationsmassnahmen. So wird in einem „Integrationsartikel“ festgehalten, dass Bund, Kantone und Gemeinden „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration“ zu berücksichtigen hätten. Integration soll also neu zur staatlichen Aufgabe werden. Dabei ist Integration primär die Aufgabe der Ausländer, die in unser Land einwandern. Ohne den Integrationswillen der Ausländer kann es auch zu keiner Integration kommen. Die Verankerungen der Integration als Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Verfassung ist daher sinnlos und kontraproduktiv.

→ Nein zur schnellen Rückkehr in die Schweiz

Der Gegenentwurf beinhaltet im Gegensatz zur Initiative (mindestens 5 Jahre) kein Mindestmass für die Einreisesperre von ausgewiesenen Ausländern. Somit kann auch nur eine Einreisesperre von einem Jahr ausgesprochen werden, die der straffällige Ausländer als ausgedehnten Heimatbesuch nutzen kann.

Darum gilt am 28. November 2010:

JA zur Volksinitiative für die Ausschaffung von kriminellen Ausländern!

NEIN zum Gegenentwurf, der Ausschaffungen verhindert!